An den Grossen Rat **26.5263.02**

STK/P265263

Basel, 9. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2026

Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend «Teilnahme-Möglichkeiten von Auslandschweizerinnen und -Schweizern sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen an den Volksabstimmungen vom 14. Juni 2026»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Philip Karger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

> «Von der peinlichen Panne mit E-Voting im Kanton Basel-Stadt waren vor allem Stimmberechtigte im Ausland und Menschen mit einer Beeinträchtigung betroffen. Mehr als 2000 Willensbekundungen konnten durch ein offensichtlich nicht taugliches Verfahren nicht in die politische Meinungsbildung einfliessen. Das ist eine gravierende Fehlleistung der zuständigen Basler Behörden. Mit Recht ist das E-Voting bis Ende Jahr sistiert worden.
>
> Am 14. Juni ging es erneut um wichtige Fragen, welche dem Volk zur Entscheidung vorgelegt wurden.
>
> In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:
>
> 1. Wie wurde sichergestellt, dass Auslandschweizerinnen und -Schweizer sowie Menschen, die nicht in der Lage sind, brieflich abzustimmen, ihr Stimmrecht bei den Abstimmungen vom 14. Juni ausüben konnten?
> 2. Sind bereits Vorkehrungen getroffen worden, künftig ohne E-Voting die Stimmabgabe dieser Stimmberechtigten sicherzustellen?
> 3. Bestehen Kontakte mit den Bund, um Alternativen zu prüfen und einzuführen?
>
> Philip Karger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat bedauert den Vorfall vom 8. März 2026 sehr. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass Basel-Stadt E-Voting seit 2009 anbietet und dass es bis anhin keine Vorfälle gab. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass Menschen mit einer Behinderung und Auslandschweizer Stimmberechtigte ihre politischen Rechte ausüben können – eigenständig und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. E-Voting hat dies bis vor Kurzem ermöglicht.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie wurde sichergestellt, dass Auslandschweizerinnen und -Schweizer sowie Menschen, die nicht in der Lage sind, brieflich abzustimmen, ihr Stimmrecht bei den Abstimmungen vom 14. Juni ausüben konnten?

Das Bundesrecht und unser kantonales Recht lassen drei Stimmkanäle zu: Die persönliche Stimmabgabe an der Urne, die briefliche Stimmabgabe und die elektronische. Diese drei Kanäle stehen den genannten Personengruppen offen, alternativ. Ein vierter Kanal ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Modalitäten, wie die politischen Rechte ausgeübt werden, sind ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben.

Da die Stimmkanäle und die Modalitäten der Stimmabgabe gesetzlich geregelt sind, können keine neuen, schnell realisierbaren Übergangslösungen angeboten werden. In Bezug auf die genannten Personengruppen bedeutet dies, dass ihnen nur der persönliche und der briefliche Stimmkanal offenstehen bis zu einer allfälligen Wiederaufnahme von E-Voting. Alternativen zu E-Voting sind für diese Personengruppen auch längerfristig nicht erkennbar.

Den Abstimmungsunterlagen für die Auslandschweizer Stimmberechtigten und Stimmberechtigten mit Behinderungen vom 14. Juni 2026 wurde ein Informationsschreiben beigelegt, wonach E-Voting vorerst bis Ende 2026 ausgesetzt ist. Es wurde auf die Nutzung des brieflichen oder persönlichen Stimmkanals hingewiesen.

Zudem erfolgte der Versand der Abstimmungsunterlagen an die Auslandschweizer Stimmberechtigten – wie immer – so frühzeitig wie gesetzlich zulässig, d.h. in der sechsten Woche vor dem Abstimmungstermin.

2. Sind bereits Vorkehrungen getroffen worden, künftig ohne E-Voting die Stimmabgabe dieser Stimmberechtigten sicherzustellen?

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 10. März 2026 entschieden, den E-Voting-Testbetrieb vorerst bis am 31. Dezember 2026 auszusetzen und eine externe Analyse der Umstände und Ursachen des Vorfalls vom 8. März 2026 zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Analyse gilt es abzuwarten, bevor Vorkehrungen zur künftigen Stimmabgabe ohne E-Voting an die Hand genommen und gesetzlich verankert werden. In der Antwort zu Frage 1 wurden zudem die fehlenden Alternativen zur Sicherstellung der (autonomen) Stimmabgabe dieser Stimmberechtigten angesprochen. Genau aus diesem Grund war der E-Voting-Testbetrieb insbesondere mit Blick auf diese Personengruppen vor rund 20 Jahren eingeführt worden.

3. Bestehen Kontakte mit den Bund, um Alternativen zu prüfen und einzuführen?

Nein, ein Austausch zwecks Prüfung und Einführung von Alternativen besteht nicht.

Wir weisen an dieser Stelle aber darauf hin, dass sich der Bundesrat bei der Beantwortung von Vorstössen insbesondere zur Frage eines E-Versands der Stimmunterlagen bereits wiederholt äusserte und darlegte, weshalb er einen E-Versand nicht für eine sinnvolle und zukunftsträchtige Lösung erachtet (vgl. dazu Bericht zum Postulat Andri Silberschmidt «Die Ausübung des Stimmrechts aus dem Ausland: Grundlagen, aktuelle Praxis und Handlungsoptionen», 20.4348, S. 25f.; Antwort auf die Interpellation Laurent Wehrli, 21.4494).

Auch das Problem der internationalen Postzustellung hat der Bundesrat im vorgenannten Bericht 20.4348 umfassend bearbeitet. Dieser Bericht hält am Schluss fest (S. 29):

«VI. Schlussbemerkungen
Im Rahmen des Berichts wurde erstmals eine breit angelegte Erhebung der Zustelldauer der Stimmunterlagen an die Stimmberechtigten im Ausland durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung zeigen, dass die Auslandschweizerinnen und -schweizer ihre Stimmunterlagen grossmehrheitlich rechtzeitig zugestellt erhalten. Dies gilt insbesondere für die rund zwei Drittel der Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in Europa wohnhaft sind und ihre Stimmunterlagen teilweise sogar vor ihren Mitbürgerinnen und -bürgern in der Schweiz erhalten. Die Probleme mit der Zustellung der Stimmunterlagen beschränken sich vorab auf Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in entfernten Ländern wohnhaft sind. Gemäss den erhobenen Daten stand 15 Prozent der Befragten weniger Zeit für die Stimmabgabe zur Verfügung als die Zustellung der Stimmunterlagen in Anspruch genommen hat. Gegebenenfalls mussten die betroffenen Personen für den Rückversand entsprechend einen höheren Versandtarif oder einen privaten Kurierdienstleister wählen, um das rechtzeitige Eintreffen der Stimme bei der Stimmgemeinde sicherzustellen. 2 Prozent der Teilnehmenden an der Umfrage erhielten ihre Stimmunterlagen nach dem Abstimmungstag und konnten damit nicht an der Volksabstimmung teilnehmen. [……....]
Nach der vorliegenden Untersuchung ist die elektronische Stimmabgabe weiterhin als weitumfassender und erfolgsversprechender Handlungsansatz einzustufen.»

Was die Gruppe der Sehbehinderten angeht, so wurde in der Sommersession 2026 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte verabschiedet, welche Bund und Kantone künftig zu Massnahmen verpflichtet, um blinden und sehbehinderten Personen insbesondere bei Abstimmungen die selbstständige Stimmabgabe zu ermöglichen (BBl 2026 1765). Die Bundeskanzlei hat dazu gemeinsam mit Selbsthilfeorganisationen eine Abstimmungsschablone entwickelt, die eine Standardisierung von Format und Layout des Stimmzettels bedingt. Diese Schablone wurde im Kanton Zürich versuchsweise eingeführt. Die schweizweite Einführung könnte bereits im Jahr 2027 erfolgen.
Im Kanton Basel-Stadt ist die für Bundesvorlagen entwickelte Schablone in der vorliegenden Form nicht einsetzbar, da die seit 2015 eingesetzten maschinenlesbaren Stimmzettel Bundes- und kantonale Vorlagen sowie gegebenenfalls auch Gemeindevorlagen auf einem einzigen Dokument vereinen. Das Format und das Layout dieses Stimmbogens ist dementsprechend unterschiedlich je nach Anzahl der Abstimmungsvorlagen. Die Konzipierung einer Schablone ist unter diesen Umständen besonders anspruchsvoll. Bis anhin hat Basel-Stadt deshalb insbesondere auch in Bezug auf Sehbehinderte auf E-Voting abgestellt als geeignete Massnahme zur autonomen Stimmabgabe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin